



Merkblatt über das zentralisierte Abrechnungsverfahren der Zollverwaltung (ZAZ)

Inhaltsverzeichnis

<u>Ziffer</u>	<u>Seite</u>
1 Für wen eignet sich das zentralisierte Abrechnungsverfahren?.....	2
2 Vorteile des zentralisierten Abrechnungsverfahrens für Kontoinhaber	2
3 Beitrittsmodalitäten.....	2
4 Wie ist die Sicherheit zu bemessen?	3
5 Ab welchem Zeitpunkt kann das Konto benützt werden?.....	3
6 Wo muss die Kontonummer angegeben werden?	3
7 Bei welchen Zollstellen können Zollanmeldungen vorgenommen werden?	4
8 Wer darf über Ihr Konto verfügen?.....	4
9 Was geschieht, wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden?	4
10 Wie ist bei Differenzen und Unstimmigkeiten vorzugehen?	4
11 Wie funktioniert das zentralisierte Abrechnungsverfahren (ZAZ)?	6
12 Ablauf bei den Zollstellen	6
13 Rechnungsstellung	7
14 E-Rechnung (elektronische Rechnung)	7
15 Zahlungen	7
16 Lastschriftverfahren (LSV) oder Business Direct Debit (BDD)	8
17 ESR-Verfahren der PostFinance.....	8

1 Für wen eignet sich das zentralisierte Abrechnungsverfahren?

Es wird allen Importeuren und Spediteuren empfohlen, die regelmässig Abgaben auf Handelswaren entrichten.

2 Vorteile des zentralisierten Abrechnungsverfahrens für Kontoinhaber

- Bargeldlose Zollveranlagung
- Kürzere Wartezeiten bei den Zollstellen: Die Sendungen werden bereits nach Annahme des entsprechenden Abfertigungsantrages und nach einer allfälligen Warenbeschau freigegeben
- Zahlungsfrist für MWST: 60 Tage
- Anstatt die Veranlagungsverfügung auf Papier zu drucken und sie dem ZAZ-Kontoinhaber per Post zuzustellen, erstellt die Zollverwaltung Veranlagungsverfügungen in Form einer digital signierten Datei und stellt sie zum Abholen per Datenleitung bereit ([siehe auch Ziffer 12](#))
- Auf Wunsch erhalten Sie anstelle einer Papierrechnung eine E-Rechnung ([siehe auch Ziffer 14](#))

3 Beitrittsmodalitäten

Sie füllen die [Beitrittserklärung](#) aus und senden diese an die Abteilung Finanzen der Eidgenössischen Oberzolldirektion (OZD) in Bern. Falls Sie sich zur Teilnahme am Lastschriftverfahren (LSV) entschliessen ([siehe auch Ziffer 16](#)), füllen Sie bitte den Mittelteil der [Belastungsermächtigung](#) aus und schicken diese an Ihre Bank. Die Bank füllt den unteren Teil aus und leitet den Abschnitt B an die OZD, Abteilung Finanzen weiter.

Zusätzlich ist in jedem Fall eine Sicherheit in einer der drei folgenden Formen zu leisten:

- Generalbürgschaft auf Formular [22.10](#), ausgestellt durch eine Bank oder Versicherungsgesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die unter Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA steht bzw. im Verzeichnis der unter Bundesaufsicht stehenden privaten Versicherungseinrichtungen aufgeführt ist.

Die Bürgschaften sind vom verbürgenden Institut direkt an die OZD, Abteilung Finanzen zu senden.

Für die Annahme der Bürgschaft wird von der Zollverwaltung eine Gebühr erhoben.

- Hinterlagen von Wertpapieren in einem zugunsten der Zollverwaltung gesperrten, gebührenpflichtigen Kautionsdepot, bei der Schweizerischen Nationalbank in Bern. Sofern Sie diese Art von Sicherheitsleistung in Betracht ziehen, sollten Sie sich zuerst mit der Abteilung Finanzen der OZD in Verbindung setzen, welche über die Annahme von Wertpapieren entscheidet. Die Zollverwaltung akzeptiert nur Anleihen des Bundes, Kassenobligationen von Schweizer Banken oder an der Schweizer Börse kotierte Obligationen in Schweizerfranken von inländischen Schuldnerinnen und Schuldner.
- Bardepot (zinslos)
durch Einzahlung auf das PostFinance-Konto der OZD: Nummer 30-704-6, IBAN CH72 0900 0000 3000 0704 6, BIC POFICHBEXX

oder

auf das Konto SNB 15100.02202, IBAN CH56 0011 5001 5100 0220 2,
BIC SNBZCHZZ80A bei der Schweizerischen Nationalbank in Zürich

oder

mittels Bankcheck an die OZD, Abteilung Finanzen, 3003 Bern.

Wichtig:

Ihr ZAZ-Konto wird erst eröffnet, wenn die Beitrittserklärung, die Sicherheitsleistung und allenfalls die LSV-Belastungsermächtigung bei der Abteilung Finanzen der OZD eingetroffen sind.

4 Wie ist die Sicherheit zu bemessen?

Die Höhe der Sicherheit wird folgendermassen berechnet:

Zollabgaben

50 % der durchschnittlichen Abgaben von zwei Wochen.

Mehrwertsteuer (MWST)

- Sie sind bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung als Mehrwertsteuerpflichtig eingetragen ([Art. 10 ff MWSTG](#)):
Die Höhe der Sicherheit wird in der Regel und sofern die Bedingungen dieses Merkblattes eingehalten werden, auf mindestens 20 % der innerhalb einer Periode von 60 Tagen aufgelaufenen MWST-Abgaben festgesetzt.
- Sie sind nicht als Mehrwertsteuerpflichtig eingetragen:
Die Sicherheitsleistung beträgt 100 % der innerhalb einer Periode von 60 Tagen aufgelaufenen MWST-Abgaben.

Sind neben definitiven Veranlagungen auch bedingt entstandene Zollforderungen (Transitverfahren, Zolllagerverfahren für Massengüter oder Verfahren der vorübergehenden Verwendung) vorgesehen, ist dafür ein Teil der Sicherheitsleistung zu reservieren. Geben Sie auf der Beitrittserklärung den entsprechenden Betrag an. Das Total der drei vorerwähnten Elemente ergibt die Höhe der zu leistenden Sicherheit.

Die Sicherheit ist auf die nächsten CHF 1000.- aufzurunden.

Die Minimalsicherheit beträgt CHF 1000.-.

5 Ab welchem Zeitpunkt kann das Konto benützt werden?

Sobald die Beitrittserklärung, sowie, je nach der gewünschten Zahlungsart, die LSV-Belastungsermächtigung bei uns eingetroffen und die Sicherheitsleistung erbracht ist, teilt Ihnen die Abteilung Finanzen der OZD eine ZAZ-Kontonummer zu. Diese Nummer wird Ihnen, Ihrer Zahlstelle und den Zollstellen schriftlich mitgeteilt. Nach Erhalt der Meldung können Zollanmeldungen über dieses Konto getätigt werden.

6 Wo muss die Kontonummer angegeben werden?

Im Interesse eines reibungslosen Ablaufs ist es wichtig, dass Sie die Ihnen zugeteilte Kontonummer auf der Zollanmeldung, den Papieren des Zahlungsverkehrs, und in der Korrespondenz mit uns immer angeben. Ausserdem müssen Sie ihren Deklaranten oder ihre Speditionsfirma informieren.

7 Bei welchen Zollstellen können Zollanmeldungen vorgenommen werden?

Zollanmeldungen von Handelswaren können bei allen schweizerischen [Zollstellen](#), im Rahmen deren Abfertigungsbefugnisse, vorgenommen werden.

8 Wer darf über Ihr Konto verfügen?

Sie können Dritte (Speditionsfirmen, ausländische Lieferanten etc.) ermächtigen, Zollanmeldungen über Ihr ZAZ-Konto zu tätigen. Die Ermächtigung muss schriftlich erfolgen. Dabei ist zu erwähnen, ob es sich um eine Einzelermächtigung oder um einen Dauerauftrag mit Gültigkeit bis auf Widerruf handelt. Die Zollstellen prüfen stichprobenweise das Vorhandensein der Ermächtigungen.

Eine missbräuchliche Verwendung Ihrer Kontonummer ist der OZD, Abteilung Finanzen zur eigenen Sicherheit sofort zu melden.

9 Was geschieht, wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden?

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist oder Überschreitung der Sicherheitsquote erhält der Kontoinhaber eine Mahnung. Im Wiederholungsfall wird in Erwägung gezogen, das Konto vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit zu **sperr**en.

Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins erhoben.

Als letzte Massnahme verfügen wir die **Aufhebung** des Kontos.

10 Wie ist bei Differenzen und Unstimmigkeiten vorzugehen?

Bei Unstimmigkeiten, Differenzen, fehlenden oder falschen Dokumenten usw. bitten wir Sie, sich nach dem folgenden Leitfaden zu richten. Sie ersparen sich und uns dadurch unnötige Umtriebe.

➤ **Fehlende Bordereaux der Abgaben und Veranlagungsverfügungen (Zoll / MWST)**

➔ **melden Sie sich bitte beim Verarbeitungszentrum in Pratteln**

Aus technischen Gründen können Kopien nur beim ausstellenden Verarbeitungszentrum Pratteln (Tel. 058 466 15 70, Fax 058 466 15 79, Email: zentrale.basel-vz@ezv.admin.ch) verlangt werden.

➤ **Fehler auf den Bordereaux der Abgaben und den Veranlagungsverfügungen**

➔ **melden Sie sich bitte bei der ausstellende Zollstelle**

Nur die ausstellende Zollstelle bzw. die zuständige Zollkreisdirektion kann Fehler korrigieren. Sofern Sie nicht Selbstverzoller sind, **senden Sie die Originalbelege (Bordereaux der Abgaben und die Veranlagungsverfügungen) zu diesem Zweck unverzüglich¹ an Ihren Deklaranten/ Spediteur**. Dieser beantragt für Sie die Richtigstellung bei der zuständigen Stelle. Als Selbstverzoller beantragen Sie die Korrektur unter Beilage der Originaldokumente bei der zuständigen Zollstelle bzw. Zollkreisdirektion¹.

¹ Die Frist für die erste Beschwerde gegen die Veranlagungsverfügung beträgt gemäss Art. 116 des Zollgesetzes (ZG; SR 631.0) **60 Tage ab dem Ausstellen der Veranlagungsverfügung**.

➤ **Fragen über Berechnungsart und Berechnungsgrundlagen**

➔ **melden Sie sich bitte bei Ihrem Deklaranten oder Spediteur**

Bei Fragen über die Berechnungsart und die Berechnungsgrundlagen kontaktieren Sie ebenfalls zuerst Ihren Deklaranten/Spediteur. Selbstverzoller wenden sich an die ausstellende Zollstelle oder die zuständige Zollkreisdirektion.

➤ **Fehlende Rechnungen der OZD sowie Unregelmässigkeiten im Zahlungsverkehr**

➔ **melden Sie sich bitte bei Ihrer Kundenbetreuerin oder Ihrem Kundenbetreuer ZAZ von der Abteilung Finanzen der OZD**

Nehmen Sie in diesem Fall Kontakt mit der Abteilung Finanzen der OZD auf.

In diesem Zusammenhang machen wir Sie darauf aufmerksam, dass für Zoll- und MWST-Abgaben je eine separate Rechnung erstellt wird.

➤ **Umbuchungen auf ein anderes ZAZ-Konto (Anwendung einer falschen Kontonummer)**

➔ **melden Sie sich bitte bei Ihrem Deklaranten oder Spediteur**

Umbuchungen sind nur möglich, wenn der zuständigen Zollstelle die Originalpapiere (Bordereaux der Abgaben und die Veranlagungsverfügungen) vorliegen. Sofern Sie nicht Selbstverzoller sind, **senden Sie die Originalbelege zu diesem Zweck, unverzüglich², an Ihren Deklaranten/Spediteur**. Dieser beantragt für Sie die Richtigstellung bei der zuständigen Zollstelle. Als Selbstverzoller beantragen Sie die Korrektur unter Beilage der Originaldokumente bei der zuständigen Zollstelle².

➤ **Guthaben zu Ihren Gunsten**

Guthaben werden Ihrem Konto gutgeschrieben und mit nachfolgenden gleichartigen Belastungen ausgeglichen. Das heisst: **Zollguthaben werden nur mit Zollforderungen und MWST-Guthaben nur mit MWST-Forderungen verrechnet**. Wir bitten Sie, **nie selbstständig Guthaben von Rechnungen abzuziehen**. Unabhängig davon können Sie grössere Guthaben bei der Abteilung Finanzen der OZD zurückfordern.

➤ **Missbräuchliche Verwendung Ihres ZAZ-Kontos**

➔ **melden Sie sich bitte bei Ihrer Kundenbetreuerin oder Ihrem Kundenbetreuer ZAZ von der Abteilung Finanzen der OZD**

Wird Ihr ZAZ-Konto missbräuchlich oder durch unberechtigte Personen/Firmen für Verzollungen verwendet, melden Sie dies unverzüglich mit Belegkopien der Abteilung Finanzen der OZD.

➤ **Hinweise auf Lieferanten, Rechnungen oder Referenzen**

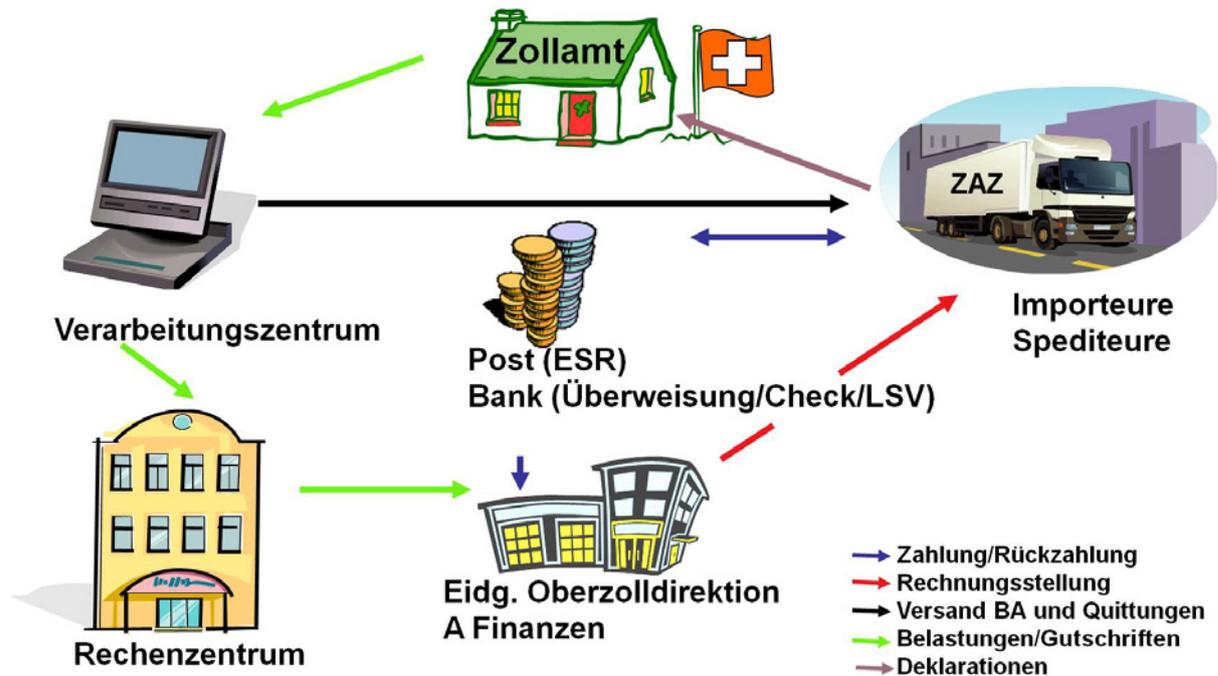
➔ **melden Sie sich bitte bei Ihrem Deklaranten oder Spediteur**

Deklaranten und Spediteure können auf Ihren Auftrag hin Vermerke in der Zollanmeldung anbringen. Rückfragen sind direkt an die von Ihnen beauftragten Deklaranten und Spediteure zu richten. Die Zollverwaltung ist nicht in der Lage, darüber Auskunft zu erteilen.

² Die Frist für die erste Beschwerde gegen die Veranlagungsverfügung beträgt gemäss Art. 116 des Zollgesetzes (ZG; SR 631.0) **60 Tage ab dem Ausstellen der Veranlagungsverfügung**.

11 Wie funktioniert das zentralisierte Abrechnungsverfahren (ZAZ)?

Ablauf des zentralisierten Abrechnungsverfahrens der Zollverwaltung (ZAZ)



12 Ablauf bei den Zollstellen

Das Verarbeitungszentrum (VZ) stellt aufgrund der Zollveranlagungen Veranlagungsverfügungen (Abgabenausweise) aus. Diese werden je Konto täglich im Bordereau der Abgaben (BA) aufgelistet.

Die BA haben nicht den Charakter einer Forderung, sondern dienen zur Information des Kontoinhabers und als Begleitschein zu den Veranlagungsverfügungen. Die Zustellung der BA samt den dazugehörigen Abgabenausweisen erfolgt per Post direkt an Sie oder die Veranlagungsverfügungen wird in Form einer digital signierten Datei erstellt und steht Ihnen zum Abholen per Datenleitung bereit. Details zur elektronischen Veranlagungsverfügung finden Sie unter diesem Link: [Eidgenössische Zollverwaltung EZV - Elektronische Dokumente \(eVV / eBordereau\)](#).

Das Verarbeitungszentrum übermittelt der OZD, Abteilung Finanzen, täglich Zusammenstellungen der BA, welche folgende Daten enthalten:

- Kontonummer des Importeurs/Spediteurs
- Nummern der BA
- Tagestotal der Zollabgaben
- Tagestotal der Mehrwertsteuerabgaben.

Die Buchführung erfolgt zentral bei der Abteilung Finanzen der OZD.

13 Rechnungsstellung

Diese erfolgt, sofern Sie bei der Anmeldung nicht einem anderen Verfahren den Vorrang gegeben haben, nach dem sogenannten Verfahren für Einzahlungsscheine mit Referenznummern der Post (VESR).

Die Abteilung Finanzen der OZD erstellt zwei Mal pro Woche für sämtliche belasteten ZAZ-Konti, gestützt auf die Daten der BA, separate Rechnungen für die Zollabgaben einerseits und die Mehrwertsteuer andererseits. Als Empfänger figuriert der Kontoinhaber oder dessen Zahlstelle (siehe auch Ihre Beitrittserklärung).

14 E-Rechnung (elektronische Rechnung)

Die E-Rechnung - papierlos, einfach und sicher

Kein Eintippen mehr von Kontodaten, Betrag und Referenznummer. Mit wenigen Mausklicks können Sie die E-Rechnung im Online Banking prüfen und zur Zahlung freigeben.

Mit dem Wechsel auf die E-Rechnung leisten Sie einen Beitrag zum Umweltschutz.

Privatkunden

Sie empfangen, prüfen und bezahlen die E-Rechnung direkt in Ihrem Online Banking.

Geschäftskunden

Als Geschäftskunde haben Sie zwei Möglichkeiten, die Rechnung elektronisch zu erhalten: direkt in Ihr Buchhaltungssystem oder ins Online Banking.

Hinweis: Online Banking für Geschäftskunden ist zurzeit erst möglich via ein Konto bei der PostFinance.

Ausländische Unternehmen müssen sich vorgängig mit ihrem Finanzinstitut absprechen, ob und wie der Bezug der E-Rechnung aus der Schweiz möglich ist.

15 Zahlungen

Die Zahlungsfristen sind verschieden:

- Zollabgaben sind am nächstfolgenden Arbeitstag nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.
- Für die Mehrwertsteuerabgaben wird eine Zahlungsfrist von 60 Tagen gewährt, sofern die Bedingungen gemäss [Art. 56 Abs. 2 MWSTG](#), zutreffen.

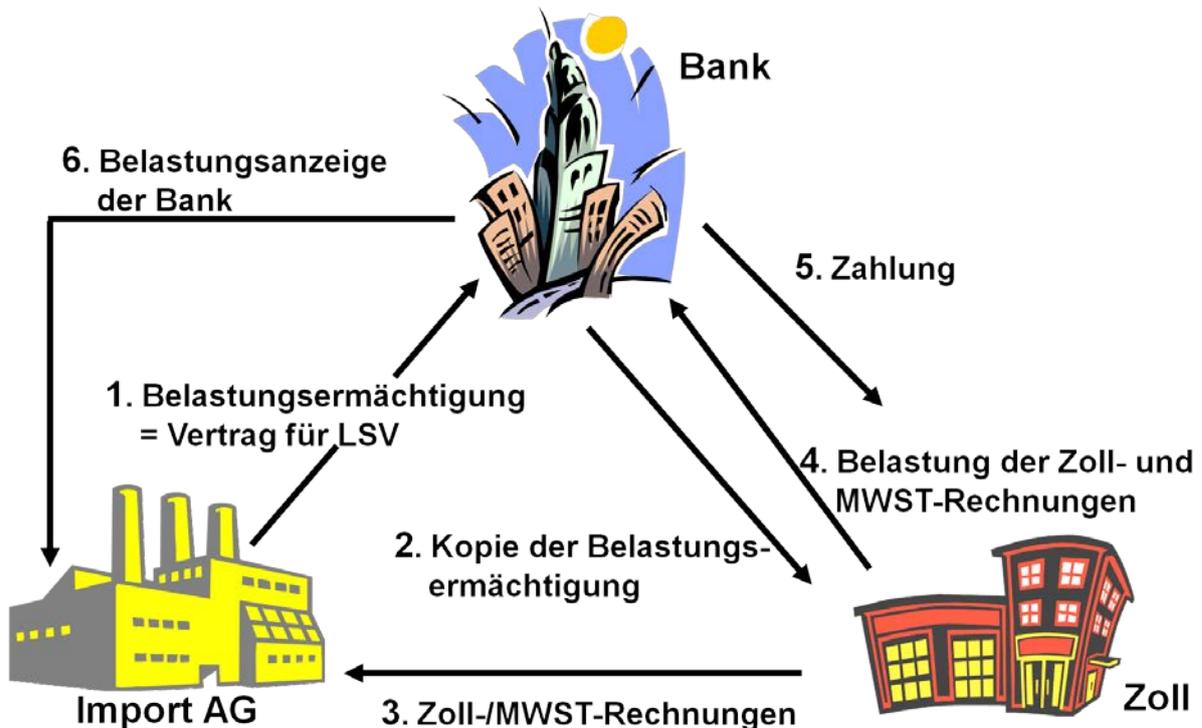
Zahlungen haben ausschliesslich zugunsten der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, zu erfolgen, und zwar entweder durch:

- Einzahlung mittels ESR-Einzahlungsschein (bitte verwenden Sie immer den Ihnen zugestellten orangenen Einzahlungsschein und verändern Sie den Betrag nicht),
- Direktbelastung Ihres Kontos bei Ihrer Hausbank im Lastschriftverfahren der Schweizer Banken (LSV) oder
- Einzahlung auf Clearing-Nr. 115, Konto-Nr. 15100.02202, IBAN CH56 0011 5001 5100 0220 2, BIC SNBZCHZZ80A bei der Schweizerischen Nationalbank Bern. Bitte legen Sie jeweils den erhaltenen ESR-Einzahlungsschein bei.

16 Lastschriftverfahren (LSV) oder Business Direct Debit (BDD)

Im LSV werden die geschuldeten Abgaben direkt Ihrem Bankkonto belastet. Auch im LSV wird für die Mehrwertsteuer die 60-tägige Zahlungsfrist gewährt.

Ablauf des Lastschriftverfahrens (LSV)



Vorteile

- Sie brauchen nicht mehr an die Zahlungstermine zu denken.
- Schreiarbeiten fallen weg.
- Mahnungen werden vermieden.

Falls Sie sich für das LSV, welches über eine Schweizer Bank abgewickelt werden muss, entschliessen, füllen Sie das "[Belastungsermächtigung](#)" aus und leiten es an Ihre Bank weiter.

17 ESR-Verfahren der PostFinance

Sofern Sie sich für das Verfahren für Einzahlungsscheine mit Referenznummer (VESR) entschliessen, kreuzen Sie das entsprechende Feld in der Beitrittserklärung an. ESR können nur bei Schweizer Poststellen verwendet werden.